

VERORDNUNG (EG) Nr. 807/2001 DER KOMMISSION

vom 25. April 2001

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 750/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelezeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.
- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,

müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

- (6) Nafcillin, Cefoperazon, Tiamulin, Lincomycin, Netobimin, Cyhalothrin, Phoxim und Cyfluthrin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) „Lineare Alkylbenzolsulfonsäuren mit Alkylkettenlängen im Bereich von C₉ bis C₁₃, mit einem Gehalt von Ketten länger als C₁₃ von weniger als 2,5 %“ sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Für den Abschluss laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Cefacetril, Oxolinsäure und Permethrin zu verlängern.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag ab ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Die folgenden Stoffe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind):

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.1. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Nafcillin	Nafcillin	Rinder	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Nur zur intramammären Anwendung“

1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefoperazon	Cefoperazon	Rinder	50 µg/kg	Milch“	

1.2.8. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8- α -Hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Puten	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber“	

1.2.9. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Lincomycin	Lincomycin	Schafe	100 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Schweine	100 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
		Hühner	100 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier“	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.3. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Netobimin	Summe aus Albendazoxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Nur zur oralen Anwendung“

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Organophosphatverbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Phoxim	Phoxim	Schafe	50 µg/kg 400 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“
		Schweine	20 µg/kg 700 µg/kg 20 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cyhalothrin	Cyhalothrin (Summe der Isomere)	Rinder	500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg	Fett Nieren Milch Muskel	Weitere Bestimmungen der Richtlinie 94/29/EG des Rates sind einzuhalten“
Cyfluthrin	Cyfluthrin (Summe der Isomere)	Rinder	50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 20 µg/kg	Fett Leber Nieren Milch	

B. Der folgende Stoff wird in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten):

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Lineare Alkylbenzolsulfonsäuren mit Alkylkettenlängen im Bereich von C ₉ bis C ₁₃ , mit einem Gehalt von Ketten länger als C ₁₃ von weniger als 2,5 %	Rinder	Nur zu äußerlichen Anwendung“

C. Die folgenden Stoffe werden in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgesetzt sind):

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.4. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefacetril	Cefacetril	Rinder	125 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002. Nur zur intramammären Anwendung“

1.2.6. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Oxolinsäure	Oxolinsäure	Rinder	100 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Schweine	100 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
		Hühner	100 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier	
		Fisch	300 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Permethrin	Permethrin (Summe der Isomere)	Hühner, Schweine	50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003.
		Rinder, Ziegen	50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Hühner	50 µg/kg	Eier	

Weitere Bestimmungen der Richtlinie 98/82/EG der Kommission sind einzuhalten (ABl L 290, 29.10.1998, S. 25)“